

## Teil B – Text

### Präambel:

Die Gemeinde / Stadt ... hat aufgrund

- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),
- sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),

den Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Kiessandtagebau Ruppertsdorf" für das Gebiet Gemarkung Oberruppertsdorf, Flurstücke 676/4, 676/a, 676/b und teilweise 639/6 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB und BauNVO

### 1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 und § 14 BauNVO

#### 1.1 *Baugebiet*

Das Baugebiet wird als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" festgesetzt.

#### 1.2 *Art der Nutzung im SO*

Das Sondergebiet SO dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen.

Zulässig sind fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus

- Photovoltaikmodulen
- Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion)
- technische Einrichtungen und Nebenanlagen zum Betrieb von Photovoltaikmodulen (z.B. Transformatoren, Wechselrichter, Schaltanlagen),
- die für die Erschließung der Photovoltaikanlagen erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen und den Nebenanlagen für Wartung, Instandsetzung sowie zur technischen Überwachung der Photovoltaikanlagen,
- Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Speicherung von Energie dienen,
- Einfriedung,
- Zuwegung und innere Erschließung,
- sonstiger zum Betrieb und zur Instandhaltung notwendiger Infrastruktur.

Zum Schutz der im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässigerweise zum errichtenden Photovoltaikanlage ist die Errichtung eines maximal 2,50 m hohen Sicherheitszaunes innerhalb des sonstigen Sondergebietes Photovoltaik zulässig. Die Einzäunung ist als Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun auszuführen. Die Kleintiergängigkeit ist durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes bzw. durch Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm in Bodennähe und im maximalen Abstand von 15 m gewährleistet.

### 1.3 *Vorhabenzulässigkeit (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB)*

Innerhalb des ausgewiesenen Baugebietes sind nur bauliche Anlagen und Nutzungen zulässig, welche im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Herrnhut und dem Vorhabenträger festgelegt sind.

## 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO

### 2.1 *Höhe der baulichen Anlagen § 18 (1) BauNVO*

Die Höhe der baulichen Anlagen (PV-Gestelle sowie Nebenanlagen/Gebäude und sonstigen elektrischen Betriebseinrichtungen) im SO Photovoltaik wird auf maximal 4,00 m festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt die vorhandene Geländeoberfläche. Als oberer Bezugspunkt gilt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

### 2.2 *Grundflächenzahl §16 und §19 (4) BauNVO*

Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,80 festgesetzt. Für die Ermittlung der Grundfläche, ist die Fläche innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlagen (SO-Photovoltaikanlagen) maßgebend.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gem. § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig.

## 3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft §9 (1) Nr. 20 und 25 und (1a) Bau GB

### 3.1 *Minderungsmaßnahmen*

#### *V1 Anlage einer artenreichen Flachlandmähwiese*

Als eingriffsmindernde Maßnahme wird die Anlage einer artenreichen Flachlandmähwiese gemäß räumlicher Differenzierung und standörtlichen Gegebenheiten aufgeführt:

- Herstellung eines feinkrümeligen, unkrautfreien Saatbetts mit Hilfe von Egge oder Kreiselegge; eine vorhandene Grasnarbe muss durch mehrmaliges Fräsen, im Abstand von 4 Wochen, aufgebrochen werden
- Verwendung von zertifiziertem Wildpflanzensaatgut, z.B. Regiosaatgut
- Einsaat vorzugsweise im Spätsommer (Ende August/ Anfang September) nach Aufstellung der Solar-Module
- Ansaat nur oberflächlich aufgrund der hohen Zahl an Lichtkeimern, anschließendes Anwalzen
- ggf. Schröpfungsschnitte in den ersten zwei Jahren auf ehemaligen Ackerflächen, wenn starkwüchsige Ackerkräuter wie Melde, Gänsefuß, Acker-Kratzdistel, Geruchlose Kamille auf ehemaligen Ackerstandorten dominieren; Mulchen in Höhe von 10 - 15 cm vor der Blüte (meist Mai / Juni und ggf. nochmal Juli / August)
- sonstige Pflege wie unter Punkt 4.3.2 beschrieben (ohne Mulchen, Schnitthöhe mind. 10cm, Einsatz von Balkenmähern)

### *V2 Offenhaltung der Modulzwischenräume*

Zunächst wird als eingriffsmindernde Maßnahme die Offenhaltung der Modulzwischenräume aufgeführt. Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen unter und zwischen den Modulen von aufkommenden Gehölzen mittels maximal 2-schüriger Jahresmahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter und jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops. Die sich einstellende, höherwertige Biotopfunktion ist hier durch folgendes Pflegemanagement zu gewährleisten:

- Kein Pestizideinsatz, sowie keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Keine Bodenbearbeitung
- kein Mulchen, keine Verwendung von Mulchsaugern, Schnitthöhe 10cm
- Keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen (z. B. Mahd jeder 2. Reihe oder Wechsel) vor und hinter den Modulen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren (zeitlicher Abstand: erste Mahd mind. 4 Wochen, besser 8 Wochen, zweite Mahd 8 Wochen), Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insb. unter den Modultischen.
- Anlage von Brachflächen bzw. -streifen: Beim ersten Mahddurchgang: Belassen von mehreren über die gesamte Solarparkfläche verteilten Bracheinseln oder -streifen. Diese werden erst im Folgejahr gemäht und gleichzeitig neue Bracheflächen an anderer Stelle belassen (jeweils unterhalb 20 % der Gesamtfläche)
- Verwendung eines Balkenmähers

Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15. Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist.

### *V5 Vermeidung von „Fallen“*

Tiefe Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe, die über Nacht offen bleiben, sind am nächsten Morgen durch das Baupersonal zu kontrollieren. Tiere, die sich über Nacht in diesen „Fallen“ verirrt haben, sind umgehend freizulassen. Bei längeren Baustopps (z.B. am Wochenende) sind Baugruben durch Schutzzäune zu sichern.

### *V6 Kleintiergängigkeit*

Die Photovoltaik-Anlage wird aus Sicherheitsgründen mit einer Einfriedung versehen. Dabei ist auch im Sinne des Biotopverbundes stets eine Kleintiergängigkeit durch einen Abstand vom Zaun zum Boden zu gewährleisten. Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes bzw. durch Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm in Bodennähe und im maximalen Abstand von 15 m gewährleistet. So können Tiere von geringer Größe weiterhin die Fläche passieren und bleiben in ihren Wanderungen unbeeinflusst.

### 3.2 Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Artenschutz

#### *V3 Reptilienschutzzaun*

Zum Schutz der Zauneidechsen wird an der westlichen Seite des Geltungsbereiches auf einer Länge von 500 m ein Reptilienschutzzaun vor Baufeldfreimachung errichtet, so dass ein Einwandern während der Bauphase wirkungsvoll verhindert werden kann. Nach Fertigstellung des Solarparks wird der Reptilienschutzzaun wieder entfernt und die Zauneidechsen können den Solarpark besiedeln.

#### *V4 Bauzeitenregelung, ggf. Vergrämung und ökologische Baubegleitung*

Die Baufeldfreimachung muss während der Winterruhe (Nov.-Feb.) der Zauneidechsen erfolgen, da sie während dieser Zeit inaktiv sind. Sollte die Baufeldfreimachung nicht in dieser Zeit stattfinden können, sondern in der Aktivitätsphase (März bis Oktober) der Zauneidechsen, wird eine ökologische Bauüberwachung notwendig, bei der die Zauneidechsen durch qualifiziertes Fachpersonal abgesammelt und umgesetzt werden müssen.

Um einer Tötung potentiell wandernder Amphibien, vor allem der Knoblauchkröte, in der Bauphase wirksam zu begegnen, wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Deshalb sollten Bauarbeiten außerhalb der Wanderperiode stattfinden. Bei Arbeiten während der Wanderungsperiode (März/April bis September/Oktobre) ist ein Amphibienschutzzaun notwendig. Den gleichen Zweck erfüllt auch der Reptilenschutzzaun. Hierzu werden die einzelnen Baufelder vor der Umsetzung abgezäunt.

#### *CEF 1 Sichtschutzhecke als Habitat für Neuntöter*

Bei Bau des Solarparks wird an der Ostseite eine Sichtschutzhecke mit dornenreichen Sträuchern in einer Breite von mindestens 5 m und einem 3 m breiten Saum entwickelt (vgl. Maßnahme Fläche\_ 4, Sächsisches Landesamt für Umwelt, 2024), dies führt sogar zu einer Verbesserung, da durch die bergbauliche Verfüllung es bereits zu einem Verlust von geeigneten Hecken geführt hat. Zusätzlich dient die Hecke als Sichtschutz und wertet somit das Landschaftsbild auf. Die Hecke muss eine Höhe von mindestens 2 m und maximal 3 m aufweisen.

#### *CEF 2 Feldlerchenhabitat*

Im Bereich des südlichen Baufeldes wurde ein Feldlerchenrevier auf der Ackerfläche kartiert, daher soll im Nordosten des Geltungsbereiches eine Ausgleichfläche (ca. 0,78 ha) auch als Bruthabitat für die Feldlerche dienen. Diese Fläche wird derzeit als Intensivacker genutzt und soll zum Zwecke des Ausgleichs und zur ökologischen Aufwertung in Extensivgrünland umgewandelt werden. Die Flächen sollen für die Feldlerche attraktiv gestaltet werden und somit als Ausgleichshabitat für den Lebensraumverlust auf der überbauten Solarparkfläche fungieren. Die Mahd dieser Flächen soll erst ab dem 31.07.

stattfinden. Durchzuführen ist die Mahd in Form von Mosaikmahd, da hierdurch eine stabilere Insektenpopulation als Nahrungsgrundlage für die Feldlerche aufgebaut werden kann (van de Poel&Zehm, 2014). Gleichzeitig profitiert der Neuntöter von der Maßnahme (erhöhtes Nahrungsangebot).

### 3.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### *G1 Lichtfenster für Insekten und Reptilien*

Um die Bauflächen ökologisch aufzuwerten, sollen für Zielarten wie Heuschrecke, Schmetterlinge, Zauneidechse und Blindschleiche inselartige Unterbrechungen in Form von Lichtfenstern im Solarpark geschaffen werden. Um eine dauerhafte Insektenpopulation oder ein Reptilienvorkommen zu etablieren, werden daher auf der nördlichen Baufläche 3 Lichtfenster mit einer Flächengröße von jeweils 500 m<sup>2</sup> angelegt (vgl. Maßnahme Fläche\_ 1, Leitfaden des Sächsisches Landesamtes für Umwelt (Seidel et al., 2024).

Entwicklung und Pflege richten sich nach dem Leitfaden „Biodiversität und Freiflächensolaranlagen“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen (Seidel et al., 2024).

### 3.4 Weiteres

#### *G2 Erhalt der Kleingewässer mit Umgebung*

Im Nordwesten befindet sich ein Kleingewässer, welches während der Kiessandabbautätigkeit erhalten blieb. Um dieses herum wurden ebenfalls Verfüllungen vorgenommen was zur steiluferartigen Ausbildung der Uferumgebung führte. Im Jahr 2023 wies das Kleingewässer nur einen geringen Wasserstand auf, wobei fast keine freie Wasserfläche mehr vorhanden war. Ein kleiner Rohrkolbenröhricht ist vorhanden.

Da im Zuge der Tagebautätigkeiten zwei Kleingewässer verfüllt wurden, wurde im Nordosten der Fläche ein Himmelsteich (Kleingewässer) nach Bergrecht im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes angelegt. Dieses Gewässer bietet einen Lebensraum für die Knoblauchkröte und weitere Amphibien. Dabei ist es von Vorteil, wenn der südliche Uferbereich des Teiches von Bäumen und Sträuchern unbewachsen bleibt, um eine Besonnung zu gewährleisten. Zur ökologischen Aufwertung des Geltungsbereiches sollen die beiden Kleingewässer und ihre Umgebung erhalten werden.

#### *V7 Anzeigepflicht für Funde o.ä.*

Sollten während der Erdarbeiten archäologische oder geologische Funde gemacht werden, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, ist dies gemäß § 20 SächsDSchG der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vierten Tages nach Anzeige zu sichern. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes, sowie der Leiter der Arbeiten.

Sollten im Zuge von Baugrunduntersuchungen Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) meldepflichtig.

#### *V8 Technisch einwandfreier Zustand von Baufahrzeugen und Geräten*

Vor Beginn von erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt. Eignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

#### *Externe Kompensationsmaßnahmen (K-Maßnahmen)*

Da der Ausgleich vor Ort nicht vollständig möglich ist, erfolgt die Revitalisierung von Gewässern im Landkreis Görlitz:

K1: Revitalisierung des Schwemnteichs bei Kleindehsa.

K2: Revitalisierung von drei Teichen im Naturheilpark Seifhennersdorf.

K3 (Optional): Herstellung von zwei Waldtümpeln nahe Schönbrunn.

#### *Punkteübertragung*

Ein Teil des Ausgleichs (366.200 Wertpunkte) wird durch den Überschuss aus der Rekultivierung der ursprünglichen Kiesgrube gedeckt.

Zusätzlich wurden bestimmte Maßnahmen aus dem bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan (ABP) nachrichtlich übernommen, da sie bereits rechtlich festgesetzt sind.

Folgende Maßnahmen wurden aus dem ABP übernommen:

- Anlage eines Himmelsteiches: Im Nordosten des Vorhabengebietes wird ein neues Klein-gewässer, der sogenannte „Himmelsteich“ (auch als Mondscheinsee bezeichnet), ange-legt. Dieser dient unter anderem als Lebensraum für die Knoblauchkröte und andere Am- phibien.
- Pflanzung eines Weidengebüsches (Maßnahme A4): Auf einer Fläche von rund 810 m<sup>2</sup> im Süden des Geltungsbereichs soll die Entwicklung standortgerechter Strauch- und Baum-gruppen unterstützt werden. Hierfür ist eine Initialpflanzung mit regionalen Baumarten wie Silberweide, Salweide, Stieleiche und Traubeneiche vorgesehen.
- Erhalt des bestehenden Gewässers: Das im Nordwesten befindliche, gesetzlich geschützte Kleingewässer bleibt mitsamt seiner durch die Verfüllung

entstandenen steiluferartigen Umgebung erhalten.

## II. HINWEISE

### 1. Generelle Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft sind während der Bauphase folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

- flächensparende Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen
- Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes
- ordnungsgemäße Entsorgung von festen Abfällen, Motorölen, Schmierölen, Farbstoffen und sonstigen wasser- und bodengefährdenden Stoffen
- Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV beim Einbau standortfremden

Bodenmaterials und Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen nach Ende der Bauarbeiten.

- unverzügliche Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde bei Auffindung von Kampfmitteln oder anderen Gegenständen militärischer Herkunft sowie im Zweifelsfall.

### 2. von Bebauung freizuhaltenen Bereich - Anlage Himmelsteich

In dem schraffierten Bereich wird gemäß den Vorgaben des Oberbergamtes Sachsen durch den Betreiber des Tagebaus ein Himmelsteich angelegt (Rahmenbetriebsplan Sand- und Kieswerk Ruppertsdorf). Die genaue Lage steht noch nicht fest. Der Himmelsteich darf nicht überbaut werden. Bauliche Anlagen müssen einen Abstand von mindestens 5 m zur Böschungskante des Teiches einhalten.

### 3. Erschließung des Geltungsbereiches

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die im Planteil festgesetzte private Verkehrsfläche und die im Planteil festgesetzte Anschlussstelle A.

## **Verfahrensvermerke:**

1.	<p>Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrats vom 07.07.2022.</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Amtsblatt "kontakt" am 21.07.2022 erfolgt.</p> <p style="text-align: center;">Herrnhut, den <span style="float: right;">Der Bürgermeister</span></p>
2.	<p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der vom Stadtrat gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom 26.09.2022 bis zum 28.10.2022 im Rathaus der Stadt Herrnhut, Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.</p> <p style="text-align: center;">Herrnhut, den <span style="float: right;">Der Bürgermeister</span></p>

Entwurf

Stand: 12.03.2026

3.	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wurden gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 26.09.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p>
4.	<p>Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 18 Landesplanungsgesetz SächsLPlG mit Schreiben vom 26.09.2022 beteiligt worden.</p>
5.	<p>Der Stadtrat hat am 09.01.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.</p>
6.	<p>Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, sind mit Schreiben vom 27.01.2025 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p>
7.	<p>Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 27.01.2025 bis zum 28.02.2025 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Herrnhut, Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Zeitgleich erfolgte gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Einstellung ins Internet unter: <a href="https://www.herrnhut.de/aktuelles/amtliche-mitteilungen">https://www.herrnhut.de/aktuelles/amtliche-mitteilungen</a></p> <p>Die öffentliche Auslegung wurde mit den Hinweisen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,</li> <li>- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,</li> <li>- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können,</li> </ul> <p>am 23.01.2025 durch Veröffentlichung im Amtsblatt "kontakt" ortsüblich bekanntgemacht.</p>
8.	<p>Der Stadtrat hat am ..... den überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.</p>

Entwurf

Stand: 12.03.2026

9.	<p>Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, sind mit Schreiben vom ..... über die erneute öffentliche Auslegung informiert und gemäß §§ 4 Abs. 2 und 4a Abs.3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p>
	<p>Herrnhut, den <span style="float: right;">Der Bürgermeister</span></p>
10.	<p>Der bearbeitete Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Herrnhut, Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Zeitgleich erfolgte gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Einstellung ins Internet unter: <a href="https://www.herrnhut.de/aktuelles/amtliche-mitteilungen">https://www.herrnhut.de/aktuelles/amtliche-mitteilungen</a></p> <p>Die öffentliche Auslegung wurde mit den Hinweisen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,</li> <li>- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,</li> <li>- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können,</li> </ul> <p>am ..... durch Veröffentlichung im Amtsblatt "kontakt" ortsüblich bekanntgemacht.</p>
	<p>Herrnhut, den <span style="float: right;">Der Bürgermeister</span></p>
11.	<p>Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem katastermäßigen Bestand vom ..... und gilt nur für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.</p>
	<p>Görlitz, den <span style="float: right;">Das Katasteramt</span></p>
12.	<p>Der Stadtrat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.</p>
	<p>Herrnhut, den <span style="float: right;">Der Bürgermeister</span></p>
13.	<p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurde am ..... vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Stadtrats vom ..... gebilligt.</p>
	<p>Herrnhut, den <span style="float: right;">Der Bürgermeister</span></p>
14.	<p>Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom ..... Az.:..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss vom ..... erfüllt.</p>
	<p>Herrnhut, den <span style="float: right;">Der Bürgermeister</span></p>

<p>15.</p>	<p>Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Herrnhut, den <span style="float: right;">Der Bürgermeister</span></p>
<p>16.</p>	<p>Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am ..... durch Veröffentlichung im Amtsblatt "kontakt" ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Veröffentlichung am ..... in Kraft getreten.</p> <p>Herrnhut, den <span style="float: right;">Der Bürgermeister</span></p>